



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_55 **JAHRGANG 48**
28. August 2019

**Promotionsordnung der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft -
Schumpeter School of Business and Economics
der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 28.08.2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung als Promovendin oder Promovend
- § 7 Zulassung als Promovendin oder Promovend
- § 8 Doktorandenkolloquien und Doktorandenseminare
- § 9 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Eröffnung und Dauer des Promotionsverfahrens
- § 11 Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 12 Dissertation
- § 13 Begutachtung der Dissertation
- § 14 Entscheidung über die Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeit der Promotion
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden: „Fakultät“) verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad des Doktors der Wirtschaftswissenschaft („Dr. rer. oec.“). Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann die Fakultät den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber („Dr. rer. oec. h.c.“) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der ergänzend zu den Aufgaben der Dekanin oder des Dekans und der Prüfungskommission für die in § 3 spezifizierten Aufgaben zur Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören aus der Fakultät vier Hochschullehrende bzw. Habilitierte, davon wenigstens zwei aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen bzw. akademische Mitarbeiter sowie eine Studierende oder ein Studierender an.
- (3) Die Hochschullehrenden bzw. Habilitierten und die akademischen Mitarbeiterinnen bzw. akademischen Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:
 - für Hochschullehrende bzw. Habilitierte 2 Jahre;
 - für akademische Mitarbeiterinnen bzw. akademische Mitarbeiter 2 Jahre;
 - für die Studierende oder den Studierenden 1 Jahr.Wiederwahl ist möglich.
- (5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Absatz 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (6) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden bzw. Habilitierten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen als Promovendin oder Promovend (§ 7) und zum Promotionsverfahren (§ 9) fest.
 2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
 3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.
 4. Er unterstützt die Dekanin oder den Dekan bei deren oder dessen Aufgabe der Überwachung der in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen, indem er sie oder ihn informiert, falls das Promotionsverfahren nicht innerhalb der (Regel-)Dauer (vgl. § 10 Absatz 2) gemäß § 16 abgeschlossen ist.
 5. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn die Promovendin oder der Promovend Widerspruch erhebt.
 6. Er entscheidet über Widersprüche gemäß § 14 Absätze 4 und 7.
 7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 19.
 8. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 20.
 9. Im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern legt der Promotionsausschuss das Verfahren zur gemeinsamen Betreuung von Promotionen mit Fachhochschulen

im Sinne des § 67a HG fest und entscheidet über Vereinbarungen zur Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an Fachhochschulen an der gemeinsamen Betreuung des Promotionsvorhabens.

10. Er nimmt Vorschläge für Ehrenpromotionen entgegen und beauftragt nach Einbindung des Fakultätsrats eine Kommission mit ihrer Prüfung.
- (2) Ist eine Dissertation im Sinne des § 12 Absätze 2, 3 oder 4 beabsichtigt, so trifft der Promotionsausschuss auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden die entsprechenden Entscheidungen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann dem Fakultätsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden angehören bzw. habilitiert sein und die Qualifikation gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG besitzen.
- (2) Jede Prüfungskommission hat fünf Mitglieder; davon müssen drei Mitglieder dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden angehören bzw. habilitiert sein. Wenigstens drei Mitglieder müssen der promovierenden Fakultät angehören. Ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden benannt werden. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Angehörige anderer Fakultäten der Bergischen Universität Wuppertal sowie anderer Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen. Bei Promotionsverfahren mit gemeinsamer Betreuung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 9 kann eine der Gutachterinnen bzw. ein Gutachter gemäß Vereinbarung zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der beteiligten Fachhochschule die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer sein, soweit die Voraussetzungen für Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 13 Absatz 1 gegeben sind.

§ 5 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens durch den Promotionsausschuss ist die Prüfungskommission für die ordnungs- und fristgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig und verantwortlich.
2. Sie bestimmt in der Regel aus ihrer Mitte die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Mindestens die Hälfte der Gutachterinnen oder Gutachter müssen der Fakultät angehören. Eine Gutachterin oder Gutachter soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden (vgl. § 13 Absatz 1) bestimmt werden.
3. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge über die Annahme der Dissertation.
4. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
5. Sie benotet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge die Dissertation, beurteilt die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung als Promovendin oder Promovend

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung als Promovendin oder Promovend sind:
 1. ein zum Studium an einer Universität oder Fachhochschule berechtigender (Schul-)Abschluss;
 2. für fremdsprachige Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber (bei Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache): Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber (DSH) an der Bergischen Universität Wuppertal vom 06.02.2017 (Amtl. Mittlg. 09/17) in der jeweils geltenden Fassung;

3.
 - a) ein Abschluss nach einem für das Gebiet der Dissertation einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
 - b) ein Abschluss nach einem für das Gebiet der Dissertation einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern von mindestens zwei Semestern oder
 - c) ein Abschluss eines für das Gebiet der Dissertation einschlägigen Masterstudienganges i.S.d. § 61 Absatz 2 Satz 2 HG.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b) ist die Zulassung zusätzlich an den Nachweis folgender Leistungen im Rahmen eines promotionsvorbereitenden Studiums gebunden:
 1. abgeschlossene Studien von sieben Modulen des Masterstudiums sowie
 2. eine wirtschaftswissenschaftliche Studienarbeit, die den Anforderungen an eine Master-Thesis im Rahmen des Masterstudiengangs entspricht.
 Über die Anerkennung der ergänzenden Nachweise entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe c) prüft der Promotionsausschuss die durch den Abschluss vermittelten forschungsmethodischen Qualifikationen. Sind diese nicht in ausreichendem Maße gegeben, sind zusätzlich drei forschungsmethodisch orientierte Module des Masterstudiengangs mit Abschluss nachzuweisen. Über die Anerkennung der Studien- und Modulabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Im Fall eines nicht einschlägigen Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) oder eines nicht einschlägigen forschungsorientierten Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c), der aber in nicht unerheblichem Umfang auch wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte zum Gegenstand hatte, kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber als Promovendin oder Promovend zulassen, wenn:
 1. zwei Prüfungsberechtigte die Promotion befürworten und eine oder einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt und
 2. zusätzlich erfolgreiche Studien in bis zu vier Modulen des Masterstudiengangs in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre erbracht werden.
 Über die Anerkennung der Studien- und Modulabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7

Zulassung als Promovendin oder Promovend

- (1) Ein Antrag auf Zulassung als Promovendin oder Promovend ist schriftlich an den Vorsitzenden oder an die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der den bisherigen Bildungs- und Studienverlauf darlegt bzw. eine Übersicht über die bisher insgesamt erworbenen Bildungsabschlüsse gibt sowie die wissenschaftlichen Schwerpunktbildungen und abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. Master-Thesis) einbezieht;
 2. eine beglaubigte Kopie eines zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigenden Zeugnisses oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung;
 3. eine beglaubigte Kopie eines Abschlusszeugnisses eines Studiums gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 3 sowie gemäß Absatz 4;
 4. ein schriftlicher Nachweis über die Bereitschaft zur wissenschaftlichen Betreuung der Promotion durch zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden der Universität;
 5. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits einer nicht erfolgreich abgeschlossenen oder abgebrochenen Promotion unterzogen hat, in einem anderen laufenden Promotionsverfahren steht und/oder an einer anderen Universität als Promovendin oder Promovend eingeschrieben ist;
 6. eine schriftliche Erklärung, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Promotionsordnung bekannt ist.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung. Die Entscheidung über die Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch den Promotionsausschuss in angemessener

Frist schriftlich mitzuteilen. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 6 Absätze 2 bis 4 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen.

- (4) Aus der Zulassung als Promovendin oder Promovend ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens.
- (5) Die Zulassung als Promovendin oder Promovend kann versagt werden, wenn:
 1. die in § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die in § 7 Absätze 1 und 2 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind;
 3. die Bewerberin oder der Bewerber mehr als einmal im jeweiligen Fach eine Promotion erfolglos abgeschlossen oder ein Promotionsverfahren abgebrochen hat.

§ 8

Doktorandenkolloquien und Doktorandenseminare

- (1) Die Promovendin oder der Promovend nimmt regelmäßig an Doktorandenkolloquien teil. Zusätzlich muss die Promovendin oder der Promovend vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei unterschiedlichen, von der Fakultät ausgewiesenen Doktorandenseminaren nachweisen.
- (2) Die Promovendin oder der Promovend muss ab dem Zeitpunkt der Zulassung (vgl. § 6 und § 7) als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent eingeschrieben sein.

§ 9

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promovendin oder der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 1. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster, aktualisierter Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf der Promovendin oder des Promovenden darlegt;
 2. der schriftliche Nachweis über die Zulassung als Promovendin oder Promovend gemäß § 7 sowie – soweit im Bescheid gefordert – etwaige Nachweise über den erfolgreichen Abschluss entsprechender Auflagen;
 3. die Dissertation in gedruckter Form in siebenfacher, gebundener oder in anderer Weise fest verbundener Ausfertigung;
 4. eine elektronische Fassung der Dissertation im pdf-Format zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung durch die Prüfungskommission;
 5. im Fall der kumulativen Promotion: Eine schriftliche Erklärung, dass eine kumulative Dissertation im Sinne des § 12 Absatz 4 verfasst worden ist. In dieser Erklärung ist der Anteil der Promovendin oder des Promovenden an der wissenschaftlichen Leistung detailliert auszuweisen. Falls Ko-Autorinnen und/oder Ko-Autoren an wissenschaftlichen Beiträgen der kumulativen Dissertation mitgewirkt haben, haben diese gegenüber dem Promotionsausschuss gemeinsam schriftlich darzulegen, dass einer Nutzung dieser gemeinsam bzw. in Kooperation erstellten Inhalte und einer Veröffentlichung im Rahmen des Promotionsverfahrens gemäß § 17 der Promotionsordnung zugestimmt wird.
 6. im Fall der Gruppenarbeit: Ein von der Promovendin oder dem Promovenden in deutscher Sprache verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit und die Vorhaben der weiteren Gruppenmitglieder hinsichtlich der Verwendung ihrer Beiträge sowie eine Einverständniserklärung aller Gruppenmitglieder zur Verwendung dieser Arbeit im Promotionsverfahren, außerdem eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass nur die namentlich genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben;
 7. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig verfasst hat;
 8. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
 9. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;

10. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind und die Promovendin oder der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
 11. ein Nachweis über die Einschreibung an der Bergischen Universität Wuppertal sowie die nach § 8 Absatz 1 zu erbringenden Teilnahmenachweise.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:
1. der Name der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers bzw. der oder des Habilitierten, die oder der die Dissertation betreut hat;
 2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 2 und § 13 Absatz 1;
 3. eine Erklärung, ob die Promovendin oder der Promovend mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
 4. ein Verzeichnis der von der Promovendin oder dem Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 10

Eröffnung und Dauer des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Absatz 5 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (2) Das Promotionsverfahren soll auf Grundlage von § 67 Absatz 3 HG spätestens sechs Monate nach erfolgter Eröffnung des Promotionsverfahrens abgeschlossen sein. Beschließt die Prüfungskommission innerhalb dieses Zeitraums die vorläufige Rückgabe (vgl. § 14 Absätze 4 bis 6), darf sich das Promotionsverfahren um die von der Prüfungskommission festgelegte Überarbeitungsfrist sowie höchstens sechs Monate zur erneuten Bewertung verlängern.
- (3) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 11

Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Die Promovendin oder der Promovend kann ihren oder seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin oder der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Absatz 5 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme der oder des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuss die von der Promovendin oder vom Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt die oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.
- (4) Die Promovendin oder der Promovend kann ihren oder seinen Rücktritt widerrufen.
- (5) Treten bei einer Gruppenarbeit einzelne Gruppenmitglieder vom Verfahren zurück, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt.

§ 12

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft behandeln, für das in der Fakultät mindestens eine fachkompetente Gutachterin oder ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung steht. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Promovendin oder des Promovenden zur Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Dissertation kann auch aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen. Ist dies der Fall, so muss dieser Teil hinsichtlich der Urheberschaft klar erkennbar und für sich bewertbar sein.

- (4) Die Dissertation kann auch als kumulative Dissertation erfolgen. Eine kumulative Dissertation besteht aus mehreren einzelnen wissenschaftlichen Beiträgen. Diese Fachbeiträge bzw. -artikel sind bei der Einreichung um ein gesondertes Manuskript zu ergänzen, in dem deren wissenschaftlicher Zusammenhang schriftlich dargelegt wird. Eine bereits erfolgte Veröffentlichung dieser Fachbeiträge bzw. -artikel ist möglich, allerdings nicht notwendig. Für den Fall, dass bei unveröffentlichten, bereits veröffentlichten oder in Veröffentlichung befindlichen Beiträgen Ko-Autorinnen und/oder Ko-Autoren mitgewirkt haben, sind die Nachweise gemäß § 9 Absatz 2 Ziffer 5 zu erbringen. Insgesamt muss erkennbar sein, dass von Seiten der Promovendin oder des Promovenden eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eine selbständige Forschungsleistung (vgl. § 12 Absatz 1) nachgewiesen worden ist. Über die formelle Zulassung einer solchen Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Teile bzw. Teilergebnisse der Dissertation können bereits vorab veröffentlicht sein.

§ 13

Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens vier Gutachten erstattet. Der Kandidatin oder dem Kandidaten steht das Vorschlagsrecht für eine oder einen der Gutachter zu. Die oder der Vorgeschlagene muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden angehören bzw. habilitiert sein sowie die Qualifikation gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG besitzen. Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation. Als Gutachterinnen oder Gutachter können auch Hochschullehrende bestellt werden, die nicht der Fakultät angehören. Mindestens die Hälfte der Gutachterinnen oder Gutachter muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden angehören bzw. habilitiert sein sowie die Qualifikation gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG besitzen. Wurden bei einer kumulativen Dissertation entsprechend § 12 Absatz 4 Beiträge in Ko-Autorenschaft verfasst, dürfen höchstens die Hälfte der Gutachterinnen oder Gutachter selbst Ko-Autoren der Promovendin oder des Promovenden sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner gemäß § 2 Absatz 5 stimmberechtigten Mitglieder über das weitere Verfahren.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angemessenen Frist befürworten. Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:

rite (befriedigend)	= eine den Anforderungen entsprechende Leistung;
cum laude (gut)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
magna cum laude (sehr gut)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
summa cum laude (mit Auszeichnung)	= eine besonders hervorragende Leistung.
- (3) Im Falle einer kumulativen Dissertationsschrift müssen die Gutachterinnen bzw. Gutachter als Grundlage für die Entscheidung über die Dissertation (vgl. § 14) der Prüfungskommission in ihren schriftlichen Gutachten begründet darlegen, ob die kumulative Dissertationsschrift – in zusammenfassender Würdigung – den Anforderungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie § 12 Absatz 1 genügt.
- (4) Die Dissertation und die Gutachten werden vier Wochen zur Einsicht durch Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierte der promovierenden Fakultät im Dekanat ausgelegt. Innerhalb dieser Frist können hierzu Stellungnahmen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (5) Die Gutachten werden der Promovendin oder dem Promovenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Er oder sie kann dazu in einer Frist von mindestens zwei bis höchstens vier Wochen schriftlich Stellung nehmen.

§ 14

Entscheidung über die Dissertation

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl.

- § 13). Im Fall der Annahme legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Note der Dissertation im Rahmen der in § 13 Absatz 2 genannten Bewertungen fest.
- (2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll unter Berücksichtigung von § 10 Absatz 2 während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslagefrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung unter Berücksichtigung von § 10 Absatz 2 innerhalb von acht Wochen getroffen werden.
 - (3) Die Annahme der Dissertation ist der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
 - (4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Promovendin oder den Promovenden abhängig. Auflagen an die Promovendin oder den Promovenden sind von der Prüfungskommission zu begründen. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen. Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend.
 - (5) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.
 - (6) Reicht die Promovendin oder der Promovend die überarbeitete Dissertation der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt die Promovendin oder der Promovend die ihr oder ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Der Promotionsausschuss ist über die fristgerechte Einreichung der überarbeiteten Dissertation genauso unverzüglich zu informieren wie über ein Versäumen der gesetzten Überarbeitungsfrist durch die Promovendin oder den Promovenden.
 - (7) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
 - (8) Gegen den ablehnenden Bescheid der Prüfungskommission kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.
 - (9) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 13 bei den Prüfungsakten. Wird bei einer Gruppenarbeit der Beitrag einzelner Mitglieder der Dissertation abgelehnt, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Disputation. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit jeder Promovendin oder jedes Promovenden nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich auf die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Über den Verlauf der Prüfung wird Protokoll geführt, welches von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (3) Jede Promovendin oder jeder Promovend wird einzeln geprüft. Bei Promovenden, die eine wissenschaftliche Gruppenarbeit verfasst haben, können die mündlichen Prüfungen auf Wunsch der Promovenden zusammengelegt werden.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert bei einer Promovendin oder einem Promovenden in der Regel zwei Stunden. Sie verlängert sich um höchstens eine Stunde für jeden weiteren Promovenden. Es sollen

in der Regel nicht mehr als drei Promovenden gleichzeitig geprüft werden. In Ausnahmefällen, die sich aus Absatz 3 ergeben können, entscheidet die Prüfungskommission über die Dauer der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) An der mündlichen Prüfung können andere zugelassene und eingeschriebene Promovendinnen oder Promovenden als Zuhörer teilnehmen, sofern die Promovendin oder der Promovend ihr oder sein Einverständnis gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 3 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 13 Absatz 2 genannten Bewertungen fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen der Promovendin oder des Promovenden von der Bewertung der Dissertation (vgl. § 14 Absatz 1) um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen.
- (7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

§ 16

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Bei bestandener Prüfung ist das Promotionsverfahren bis auf die Veröffentlichung der Dissertation (vgl. § 17) abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät und der Promotionsausschuss sind zu benachrichtigen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät stellt nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Wunsch der Promovendin oder des Promovenden eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung enthält. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Promovendin oder der Promovend hat nach bestandener Prüfung die der Fakultät gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 3 im Rahmen der Beantragung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegte Dissertation bzw. im Fall der vorläufigen Rückgabe die erneut eingereichte, überarbeitete Dissertation (vgl. § 14 Absatz 6) durch Vervielfältigung und Verbreitung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Redaktionelle Änderungen an der Dissertation (insbesondere Änderungen der Orthografie, der Interpunktion und die Aktualisierung zwischenzeitlich neu erschienener Auflagen genutzter Literatur) sind möglich. Von der Promovendin oder dem Promovenden ist gegenüber der Prüfungskommission, dem Dekan und dem Promotionsausschuss schriftlich zu bestätigen, dass keine inhaltlichen Änderungen an der Dissertation vor der Vervielfältigung und Verbreitung erfolgt sind.
- (2) Die Verpflichtungen der Vervielfältigung und Verbreitung stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Die Promovendin oder der Promovend hat hierzu
 - a) sechs gedruckte und gebundene Exemplare sowie
 - b) die Dissertation in einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger den Anforderungen der Universitätsbibliothek entspricht, der Fakultät einzureichen.Drei Exemplare sind für die Prüfungsakten der Fakultät bestimmt. Die drei weiteren ausgedruckten und gebundenen Exemplare sowie die elektronische Fassung der Dissertation leitet die Dekanin oder der Dekan an die Universitätsbibliothek weiter. Die Promovendin oder der Promovend überträgt der Universität zugleich das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (3) Falls die Dissertation vollständig und geschlossen innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder in einem wissenschaftlichen Verlag als selbständige Schrift erscheint und die Vervielfältigung und Verbreitung somit im Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger erfolgt, sind der Fakultät sechs gedruckte Exemplare hiervon einzureichen. Die Vorgaben zur Vervielfältigung und

Verbreitung gemäß Absatz 2 entfallen entsprechend. Der gewerbliche Verleger hat hierbei eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachzuweisen. Ein „Print on demand“ (auch in Verbindung mit einem E-Book) ist unter der Voraussetzung möglich, dass der Verlag für mindestens fünf Jahre die Verfügbarkeit des Titels sowie die Bereithaltung von 150 Exemplaren garantiert. Bei der Veröffentlichung innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder in einem wissenschaftlichen Verlag als selbständige Schrift muss ein Hinweis in der Veröffentlichung enthalten sein, dass es sich hierbei um eine von der Bergischen Universität Wuppertal an der Fakultät angenommene Dissertation handelt. Die Dekanin oder der Dekan leitet drei der eingereichten Exemplare der Dissertation an die Universitätsbibliothek weiter.

- (4) Im Falle einer kumulativen Dissertation sind die hierin verwendeten wissenschaftlichen Beiträge, die bereits in Zeitschriften mit einer ISSN oder in Büchern mit einer ISBN veröffentlicht worden sind, in sechsfacher gedruckter Ausfertigung der Fakultät einzureichen. Für diese Beiträge entfallen die weiteren Vorgaben zur Vervielfältigung und Verbreitung gemäß Absatz 2. Für alle nicht veröffentlichten Teile einer kumulativen Dissertation (inklusive des gesonderten Manuskripts, welches den wissenschaftlichen Zusammenhang der Fachbeiträge bzw. -artikel darlegt) gelten hinsichtlich der Verpflichtungen der Vervielfältigung und Verbreitung entsprechend der Vorgaben des Absatzes 2. Die Dekanin oder der Dekan leitet drei der jeweils eingereichten Exemplare an die Universitätsbibliothek weiter.
- (5) Die abzuliefernden Pflichtexemplare gemäß der Absätze 1 bis 3 müssen innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Abschlusses des Promotionsverfahrens an der Fakultät abgegeben werden. Wird diese Frist versäumt, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Diese Frist kann von der Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

§ 18

Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation, die Bewertung der Dissertation sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung (Disputation) genannt.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Promovendin oder der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft („Dr. rer. oec.“) zu führen.

§ 19

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin oder der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen gemäß der §§ 6, 7 und 9 irrtümlicherweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Ungültigkeitserklärung seiner Promotionsleistungen Klage beim Verwaltungsgericht erheben kann.

§ 20

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses Klage beim Verwaltungsgericht erheben kann.

§ 21

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs B – Wirtschaftswissenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 21.02.2013 (Amtl. Mittlg. 16/13) außer Kraft.
- (3) Promovendinnen und Promovenden, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung nachweislich durch den Promotionsausschuss zugelassen und als Promotionsstudierende durchgehend eingeschrieben waren, besitzen das Optionsrecht, zu bestimmen, welche der beiden Promotionsordnungen für sie Gültigkeit haben soll und in ihrem Promotionsverfahren anzuwenden ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.07.2019.

Wuppertal, den 28.08.2019

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch